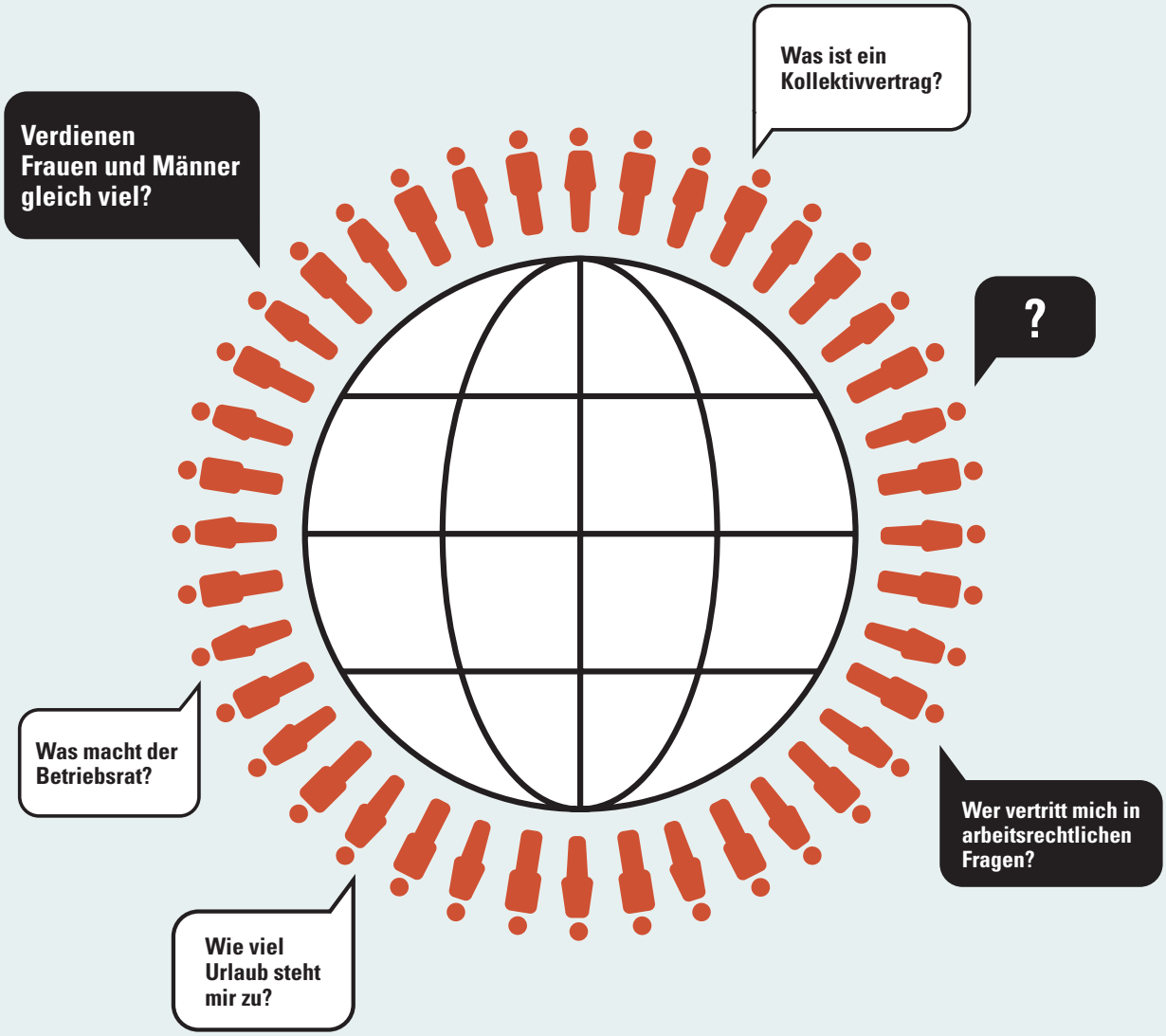

WELT DER ARBEIT

Eine Information des Österreichischen Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseums,
gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

bmask.gv.at
BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ

wirtschaftsmuseum

PEFC zertifiziert
Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen
www.pefc.at
PEFC/06-39-03

Hergestellt nach der Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens „Schadstoffarme Druckerzeugnisse“
Druckerei Janetschek GmbH · UWNr. 637

oekostrom
die echte Alternative

Inhaltsverzeichnis

Österreichs Bevölkerung nach Art des Lebensunterhaltes	1
Interessenvertretung und Gesetzwerdung	2
Wichtige Reformschritte	3
Das Arbeitsmarktservice – AMS	5
Beschäftigung und Arbeitslosigkeit – international	6
Beschäftigung in Österreich	7
Beschäftigungsformen in Österreich	8
Beschäftigungsformen – unselbständig Erwerbstätige	10
Beschäftigungsformen – selbständig Erwerbstätige	13
Sonstige Beschäftigungsformen	15
Sonstige Beschäftigungsformen – Freiwilligenarbeit	16
Frauen/Männer – Vollzeit/Teilzeit – international	17
Frauen/Männer – Vollzeit/Teilzeit – national	18
Links	19

Österreichs Bevölkerung nach Art des Lebensunterhaltes

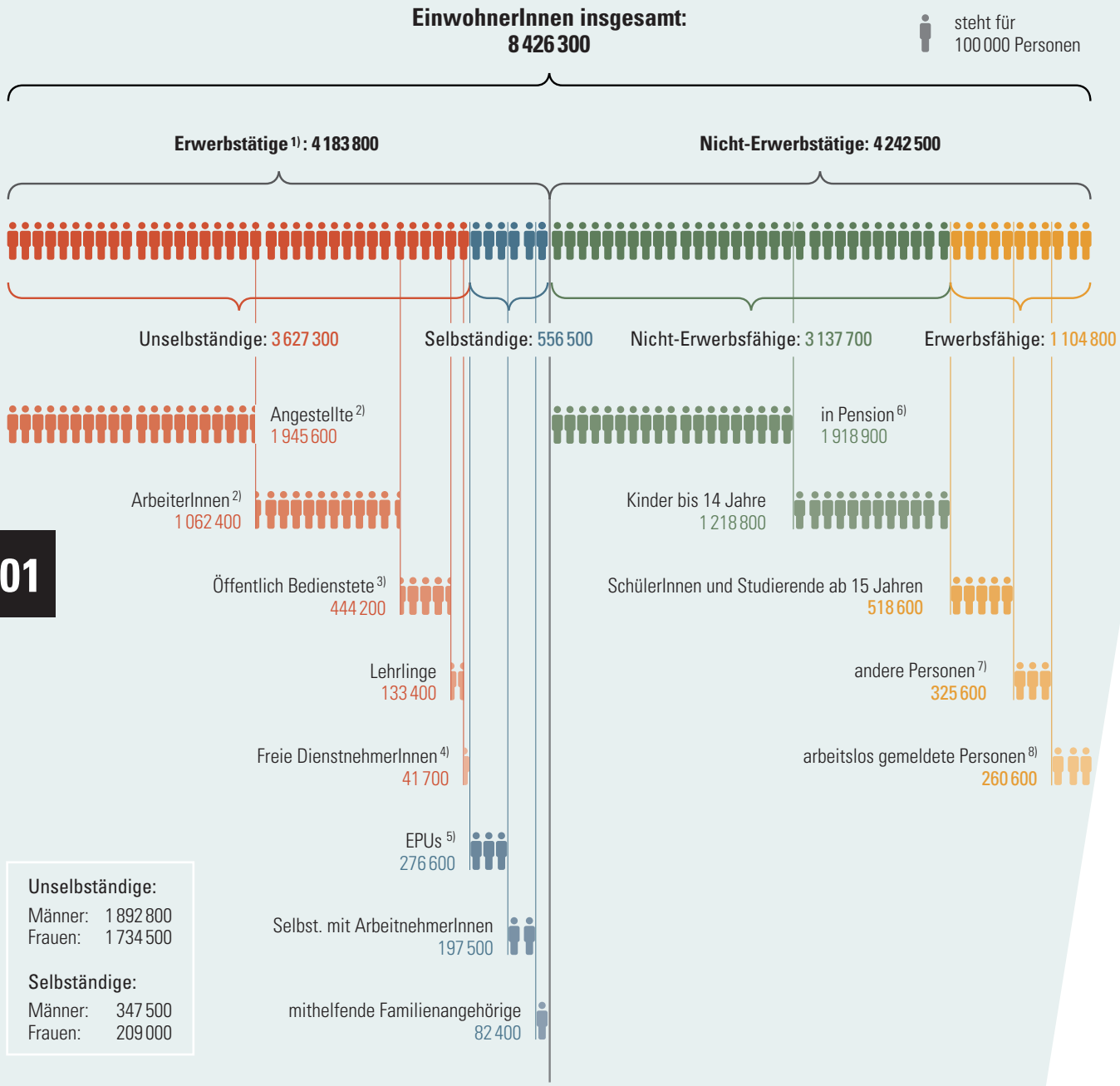

01

Von den Personen im erwerbsfähigen Alter sind fast 80 % erwerbstätig. Der Großteil arbeitet in unselbständiger Beschäftigung.

Quelle: Statistik Austria. – Stand 2012, 1) nach ILO-Konzept, 2) inkl. geringfügig Beschäftigte und Personen in Elternkarenz, 3) Beamt(e)innen und Vertragsbedienstete, 4) inkl. geringfügig Freie Dienstverträge, 5) Ein-Personen-Unternehmen (EPU): Gewerbetreibende, FreiberuflerInnen, Neue Selbständige, KünstlerInnen etc. – ohne MitarbeiterInnen, 6) inkl. dauerhaft Arbeitsunfähige, 7) z. B. Präsenz- und Zivildiener, ausschl. Haushaltsführende etc., 8) nach nationaler Methode.

Interessenvertretung und Gesetzwerdung

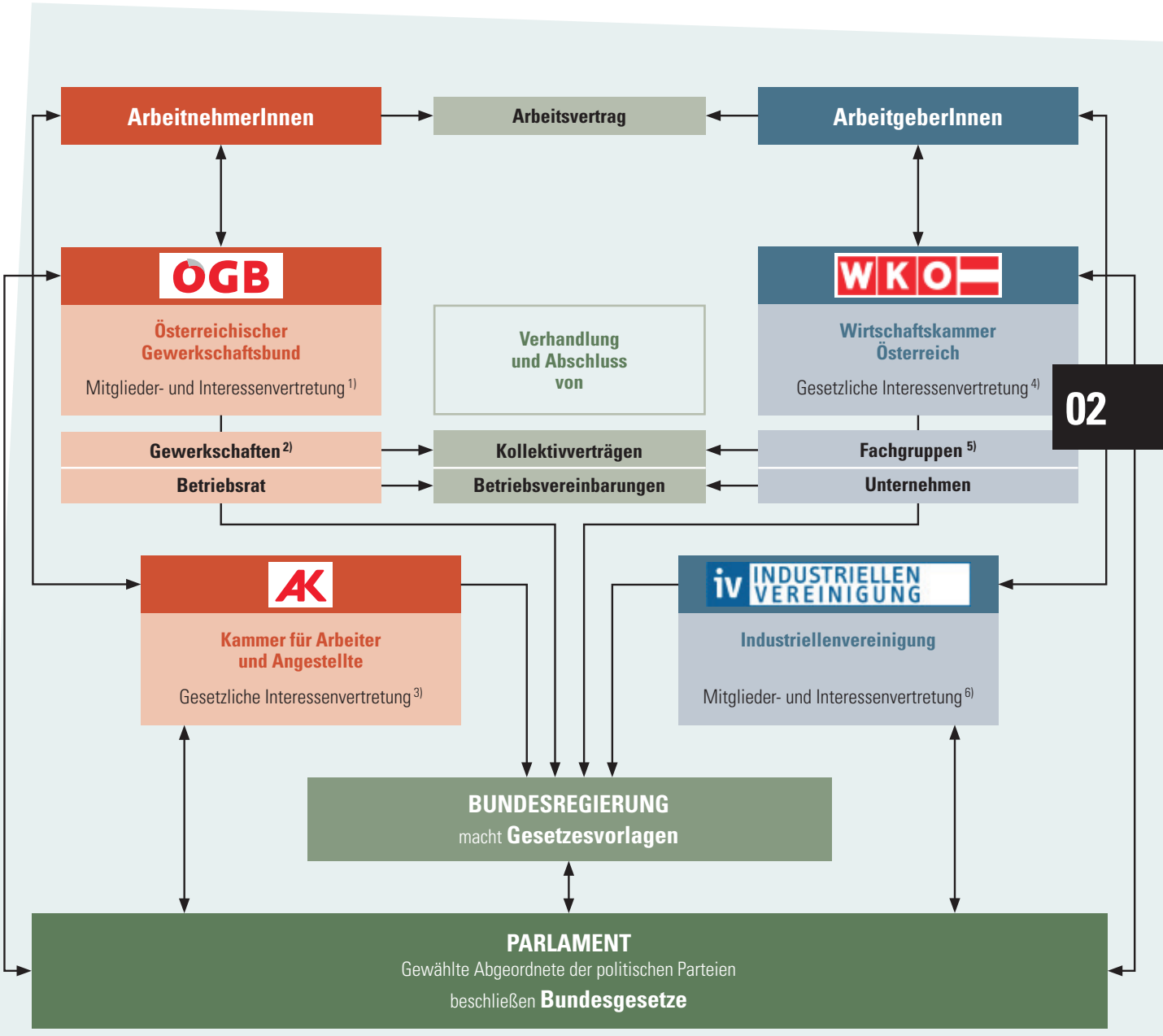

Interessenvertretung und Gesetzgebung sind in Österreich klar geregelt. Es gibt die Kammern als gesetzliche Interessenvertretungen. Zusätzlich organisieren sich die ArbeitnehmerInnen über Gewerkschaften und die ArbeitgeberInnen u. a. in der Industriellenvereinigung auf Basis freiwilliger Mitgliedschaften zur Durchsetzung ihrer Interessen. Wichtige Fragen des Arbeitslebens wie Arbeitszeit, Entlohnung und vieles andere mehr werden zwischen Gewerkschaften und Wirtschaftskammer ausverhandelt und in Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen geregelt. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesgesetze für die Gestaltung von Arbeit und die Beziehungen zwischen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen.

[1] ÖGB und andere Bünde, [2] GPA-djp – Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier; GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst; GdG-KMSfB – Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, Freie Berufe; GBH – Gewerkschaft Bau-Holz; vida – Verkehrs- und Dienstleistungsgewerkschaft vida; GPF – Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten; PRO-GE – Produktionsgewerkschaft, [3] AK und Österreichischer Landarbeiterkammertag, [4] WKO, Landwirtschaftskammer Österreich und neun Kammern der Freien Berufe Österreichs (siehe Seite 14), [5] Sieben Sparten und deren Fachgruppen bzw. -vertretungen, [6] IV und andere Arbeitgebervereinigungen.

Wichtige Reformschritte

MONARCHIE

1842	Verbot von Fabriksarbeit für Kinder unter neun Jahren
1870	Koalitionsgesetz: Beseitigung von Strafvorschriften bei Arbeitskämpfen
1895	Sonntagsruhegesetz

1. REPUBLIK

1919	Betriebsrätegesetz, Achtstundentaggesetz, Arbeiterurlaubsgesetz
1920	Arbeiterkammergesetz, Kollektivvertragsgesetz, Arbeitslosenversicherungsgesetz
1921	Angestelltengesetz, Gewerbeinspektionsgesetz
1922	Einführung der Lehrlingsentschädigung
1930	Antiterrorgesetz – Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit

2. REPUBLIK

1945	Neuerrichtung der Arbeiterkammern, der Wirtschaftskammer und der anderen Kammern; Gründung des überparteilichen Österreichischen Gewerkschaftsbundes
1947	Betriebsratsgesetz, Kollektivvertragsgesetz
1948	Selbstverwaltung der Sozialversicherung
1955	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
1957	Mutterschutzgesetz
1959	General-Kollektivvertrag über 45-Stunden-Woche
1965	Verlängerung des gesetzlichen Mindesturlaubs von zwei auf drei Wochen
1971	Gewerbliches Selbständigen-Kranken-versicherungsgesetz
1972	Senkung der Normalarbeitszeit auf 42 Stunden pro Woche, Einführung von Gratisschulbüchern und Schülerfreifahrten
1975	Einführung der 40-Stunden- und der 5-Tage-Woche
1976	Familienrechtsreform – Frauen dürfen unter anderem selbst entscheiden, ob sie arbeiten gehen
1977	Unfallversicherung für SchülerInnen und Student(en)innen, Verlängerung des gesetzlichen Mindesturlaubs von drei auf vier Wochen
1979	Diskriminierungsverbot: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit
1985	38,5 Stunden-Woche in vielen Branchen über KV
1986	Verlängerung des gesetzlichen Mindesturlaubs von vier auf fünf Wochen
1990	Karenzanspruch für Väter
1994	Gründung des AMS – Arbeitsmarktservice
2007	Kollektivvertraglicher Mindestlohn 1.000 Euro für Vollzeitarbeit, Sozialversicherung für Freie Dienst-nehmerInnen

Der Betriebsrat

Ab fünf Beschäftigten in einem Betrieb ist ein Betriebsrat zu gründen. Das sind gewählte Kolleg(en)innen, die im Betrieb für die Rechte der ArbeitnehmerInnen eintreten.

Der Betriebsrat

- verhandelt Betriebsvereinbarungen.
- sorgt für die Einhaltung der Kollektivverträge und der Betriebsvereinbarungen.
- macht Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit.
- hat Mitspracherecht bei der Gestaltung der Arbeitsplätze.
- hat das Recht auf Mitsprache bei Personal- und Wirtschafts-angelegenheiten.
- hat das Recht zu Kündigungen und Entlassungen Stellung zu nehmen und diese bei Gericht anzufechten.
- u. v. m.

Wichtige Sozialversicherungsgesetze

ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz für unselbständig Erwerbstätige: Angestellte, ArbeiterInnen, Vertragsbedienstete, Lehrlinge, Freie DienstnehmerInnen, geringfügig Beschäftigte
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz für selbständig Erwerbstätige: Gewerbetreibende, GewerbegesellschafterInnen, Neue Selbständige
FSVG	Freiberuflich Selbständigen-Sozialversicherungs-gesetz für FreiberuflerInnen sofern diese nicht im GSVG pflichtversichert sind
B-KUVG	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
NVG	Notarversicherungsgesetz

Damit soziale Risiken, die den Einzelnen treffen, solidarisch auf die Gemeinschaft verteilt werden, gilt im Sozialversicherungsrecht der Grundsatz der Pflichtversicherung. Der Versicherungsschutz ist damit unabhängig vom Willen und der Staatsbürgerschaft der Versicherten. Je nach Art der Erwerbstätigkeit und des entsprechenden Sozialversicherungsgesetzes sind die Pflichtbeiträge zu entrichten.

Der Grundsatz der Solidarität ist im Bereich des Pensionssystems besonders wichtig. Mit den Beiträgen werden im Rahmen des Umlageverfahrens Pensionen ausbezahlt.

Wichtige Reformschritte

Der Kollektivvertrag (KV)

Der KV regelt Ansprüche, die nicht in Gesetzen stehen. Vor allem Entgeltfindungen und Arbeitszeitregelungen spielen eine bedeutende Rolle.

Der KV regelt (nach Branchen)

- die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit.
- die Abgeltung von Überstunden.
- die Entlohung bestimmter Arbeitszeiten.
- die Mindestgehälter und Mindestlöhne.
- den Anspruch auf Weihnachts- und Urlaubsgeld.
- den Anspruch auf Aufwandsentschädigungen.
- die regelmäßige Erhöhung der Gehälter und Löhne.
- den Freizeitanspruch für bestimmte Ereignisse.
- u. v. m.

In den letzten Jahren und Jahrzehnten werden viele wichtige Reformschritte gesetzt. Sie betreffen vor allem die Bereiche Arbeitszeit, Bildung, Gleichstellung, Entlohnung und Gesundheit. Die Reformschritte führen nicht nur bei den unselbständig Beschäftigten, sondern auch bei den selbständig Erwerbstätigen zu enormen Verbesserungen der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Situation.

04

Wochenarbeitszeit in Stunden

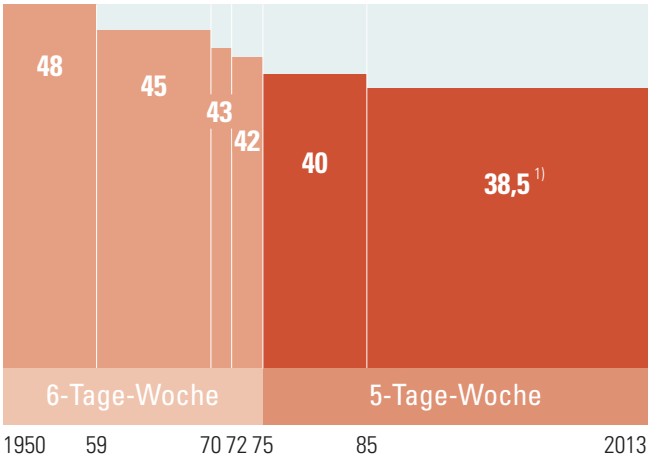

Quelle: AK, ÖGB. – 1) in zahlreichen Branchen über KV.

Jahresurlaub in Wochen

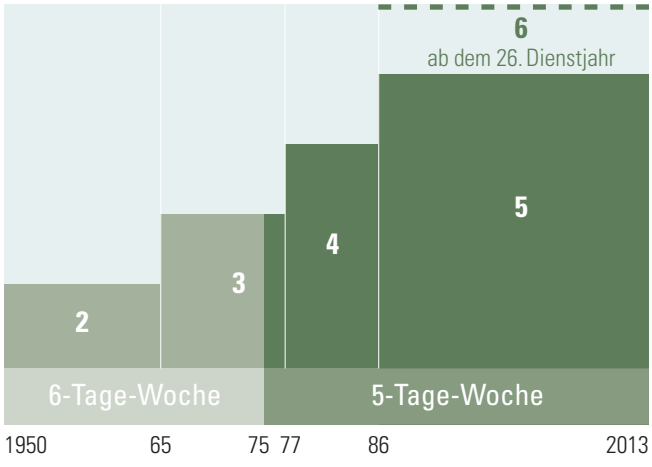

Quelle: AK, ÖGB.

ASVG (Beispiel Angestellte/r) 1)		Die SV-Beitragssätze 2013	GSVG – Selbständige
Beiträge in % des Bruttogehalts			Beiträge in % des Einkommens nach Einkommensteuerbescheid
DienstnehmerIn	DienstgeberIn		
3,82 %	3,83 %	Krankenversicherung	7,65 % 2)
—	—	Selbständigenvorsorge	1,53 %
10,25 %	12,55 %	Pensionsversicherung	18,50 %
—	1,40 %	Unfallversicherung	monatlich 8,48 Euro
—	—	Krankenzusatzversicherung	2,50 % 3)
3,00 %	3,00 %	Arbeitslosenversicherung	6,00 % 4)

1) geringfügiger Unterschied zu ArbeiterInnen bei KV-Beitrag, 2) Krankengeld nach 42 Tagen, 3) auf freiwilliger Basis – Geldleistung ab dem 4. Krankenstandstag, 4) auf freiwilliger Basis.

Während private Versicherungen persönliche Risiken, wie etwa fortgeschrittenes Alter oder schlechten Gesundheitszustand der zu Versichernden durch höhere Beiträge oder geringere Leistungen verrechnen, unterscheidet die gesetzliche Sozialversicherung hier nicht. Es gibt keine Risikenauslese.

Das Arbeitsmarktservice – AMS

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMASK

↓

Arbeitsmarktservice
AMS

Die aktive Arbeitsmarktpolitik des AMS

Maßnahmen im Bereich

- Beschäftigung:
  Vermittlung von arbeitsuchenden Menschen etc.
- Qualifizierung:
  Schulung von arbeitsuchenden Menschen in AMS-Kursen etc.
- Unterstützende Aktivitäten:
  Jugendprogramme, Programme für ältere Menschen etc.

Die passive Arbeitsmarktpolitik des AMS

Unter passiver Arbeitsmarktpolitik wird die Gesamtheit jener Maßnahmen und Leistungen verstanden, die auf die Absicherung des Lebensunterhalts während der Arbeitslosigkeit abzielen.

- Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld und Notstandshilfe
- Antragsannahme und Weiterleitung für die bedarfsorientierte Mindestsicherung
- Insolvenzentgelt als Lohnersatzleistung bei Insolvenz des/der Arbeitgeber(s)in

05

Offene Stellen, Arbeitslose nach Alter und SchulungsteilnehmerInnen

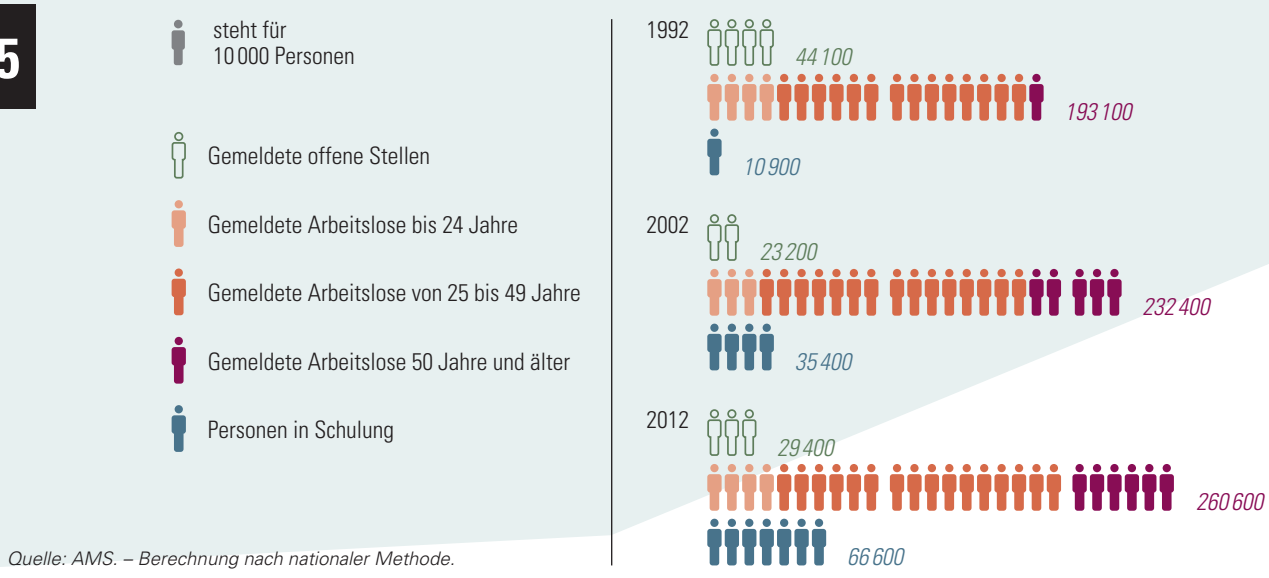

Quelle: AMS. – Berechnung nach nationaler Methode.

Ursachen für Arbeitslosigkeit

Kurzfristige Arbeitslosigkeit		Langfristige Arbeitslosigkeit	
Friktionelle AL	Saisonale AL	Konjunkturelle AL	Strukturelle AL
z.B. durch Jobwechsel	abhängig von Wetter und Jahreszeiten	durch schlechte Wirtschaftslage	z.B. durch unpassende/ mangelhafte Qualifikation

Arbeitslosigkeit hängt auch mit der Ausbildung der Arbeitsuchenden zusammen. Fast die Hälfte aller in Österreich als arbeitslos gemeldeten Personen hat als höchsten Bildungsabschluss lediglich einen Pflichtschulabschluss. Im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik versucht daher das Arbeitsmarktservice die Qualifikation von Arbeitsuchenden zu verbessern und den sich ständig ändernden Anforderungen anzupassen.

Beschäftigung und Arbeitslosigkeit – international

Beschäftigung und Arbeitslosigkeit in der Europäischen Union – ausgewählte Länder

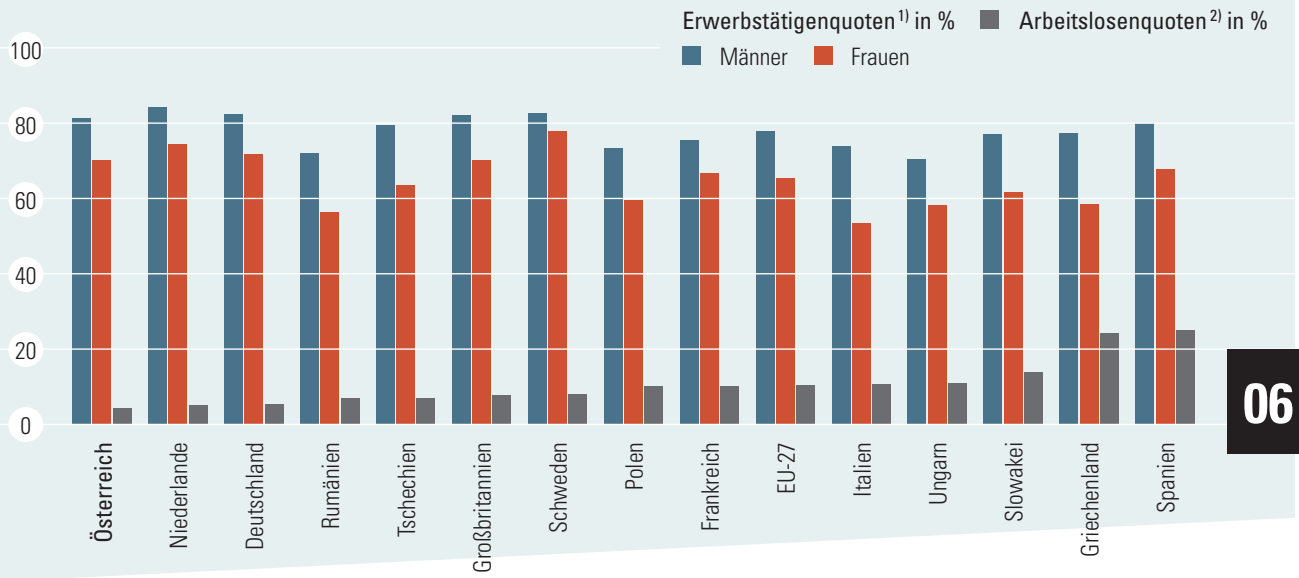

Quelle: Eurostat. – Stand 2012, 1) Erwerbstätige in % der 15–64-jährigen, 2) in % aller Erwerbstätigen, internationale Definition.

In den Ländern Nordeuropas ist der Anteil erwerbstätiger Frauen traditionell hoch. Auch in Österreich arbeiten immer mehr Frauen, oftmals jedoch im Teilzeitbereich.

Die Arbeitslosenquote ist ein wichtiger Indikator der sozialen und wirtschaftlichen Lage eines Landes. Vor allem die Jugendarbeitslosigkeit in der Europäischen Union stellt ein großes Problem dar.

Jugendarbeitslosigkeit 1) in der Europäischen Union in % – ausgewählte Länder

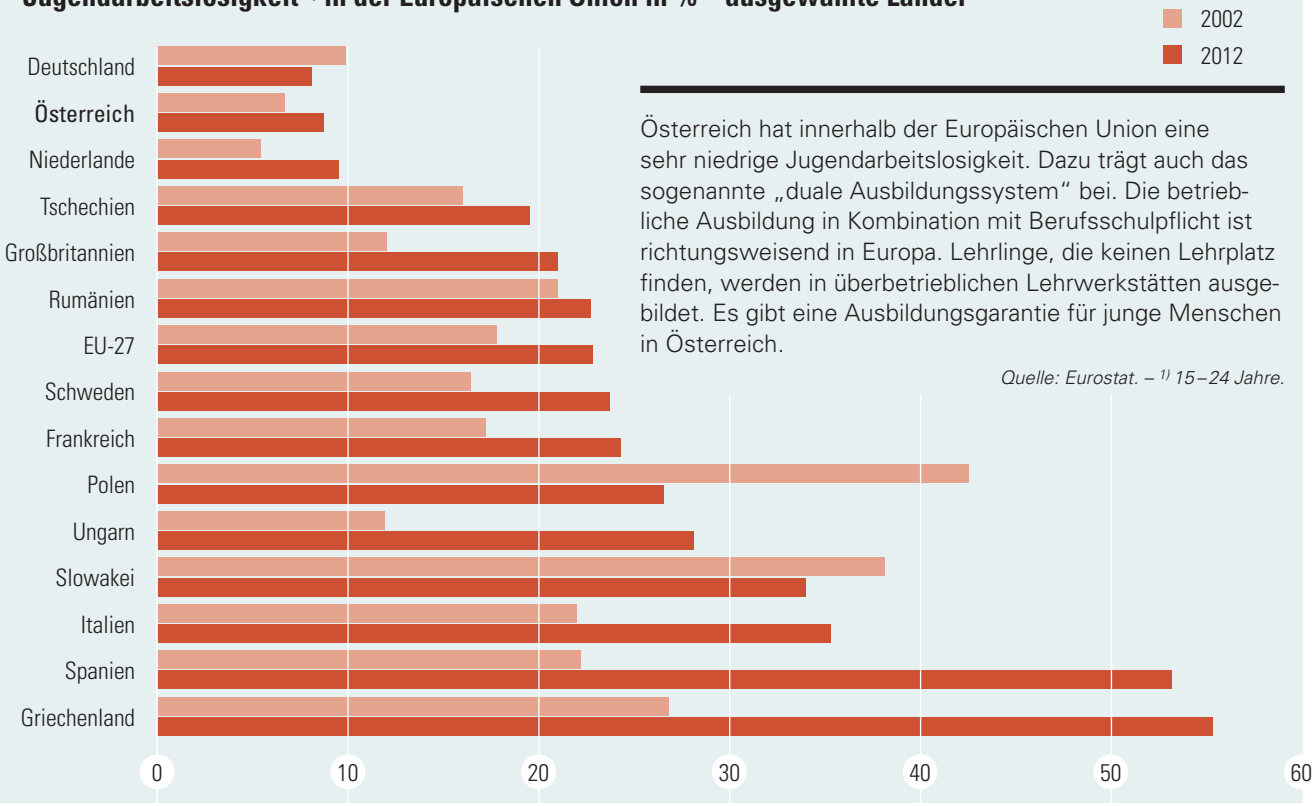

Österreich hat innerhalb der Europäischen Union eine sehr niedrige Jugendarbeitslosigkeit. Dazu trägt auch das sogenannte „duale Ausbildungssystem" bei. Die betriebliche Ausbildung in Kombination mit Berufsschulpflicht ist richtungsweisend in Europa. Lehrlinge, die keinen Lehrplatz finden, werden in überbetrieblichen Lehrwerkstätten ausgebildet. Es gibt eine Ausbildungsgarantie für junge Menschen in Österreich.

Quelle: Eurostat. – 1) 15–24 Jahre.

Beschäftigung in Österreich

Beschäftigung [1] in den Sektoren

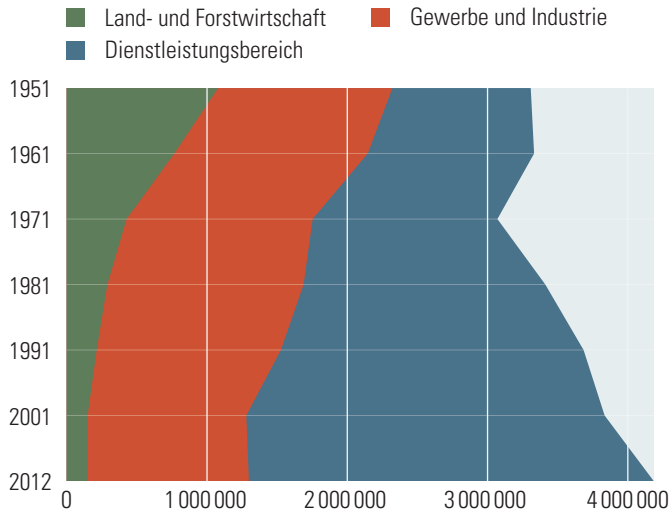

Quelle: Statistik Austria. – [1] unselbständig und selbständig Beschäftigte.

Unselbständig Beschäftigte im Dienstleistungsbereich

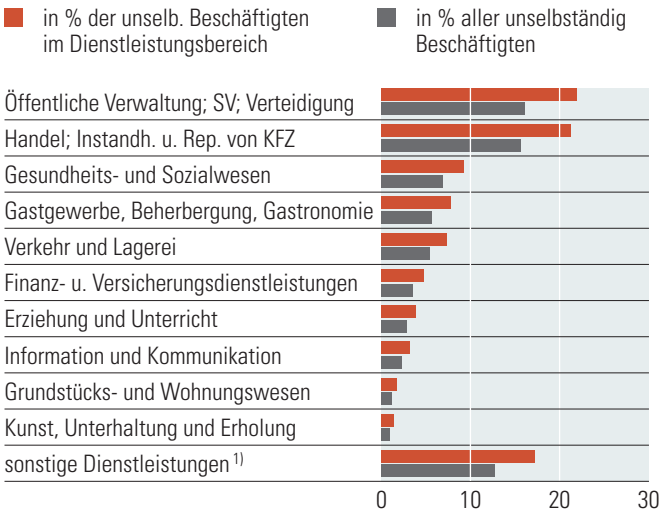

Quelle: WKO. – Stand 2012, [1] Erbr. von freiberuflichen, wissenschaftlichen, technischen und sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen.

07

Trotz der in den letzten Jahren gestiegenen Arbeitslosigkeit hat die Beschäftigung in Österreich im Jahr 2012 mit über vier Millionen unselbständig und selbständig Beschäftigten einen Höchststand erreicht. Ein nicht unwesentlicher Teil arbeitet jedoch in Teilzeit oder in atypischen Beschäftigungsverhältnissen.

Unselbständig Beschäftigte AusländerInnen in Österreich nach Staatsangehörigkeit

Australien u. Ozeanien	**0,1 %**	**449**
Amerika	**1,1 %**	**5 963**
Afrika	**1,4 %**	**7 710**
Unbekannt	**1,7 %**	**8 766**
Asien	**4,5 %**	**23 553**

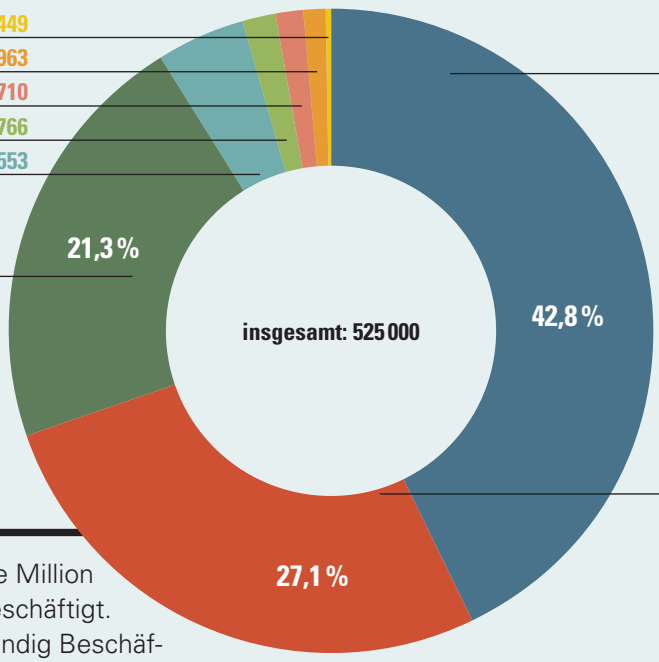

„Alte" EU-Staaten: 112 420

davon:

– Deutschland	87 006
– Italien	9 127
– Großbritannien	3 140
– Niederlande	2 941
– Frankreich	2 493

Resteuropa: 225 564

davon:

– Türkei	55 710
– Bosnien-Herz.	35 229
– Kroatien	17 750
– Serbien u. Mont.	16 923
– Mazedonien	5 049
– Russ. Föd.	4 569

„Neue" EU-Staaten: 142 642

davon:

– Ungarn	47 949
– Polen	26 465
– Rumänien	22 224
– Slowakei	18 775
– Slowenien	10 425
– Tschechien	8 648

In Österreich sind über eine halbe Million AusländerInnen unselbständig beschäftigt. Das sind gut 14 % aller unselbständig Beschäftigten. Über 300 000 Männer und über 200 000 Frauen arbeiten vorwiegend im verarbeitenden Gewerbe, im Handel, im Gast- und im Baugewerbe.

Quelle: HVST. – Jahresdurchschnitt 2012.

Beschäftigungsformen in Österreich in %

Erwerbstätigkeit in Österreich nach internationaler Definition

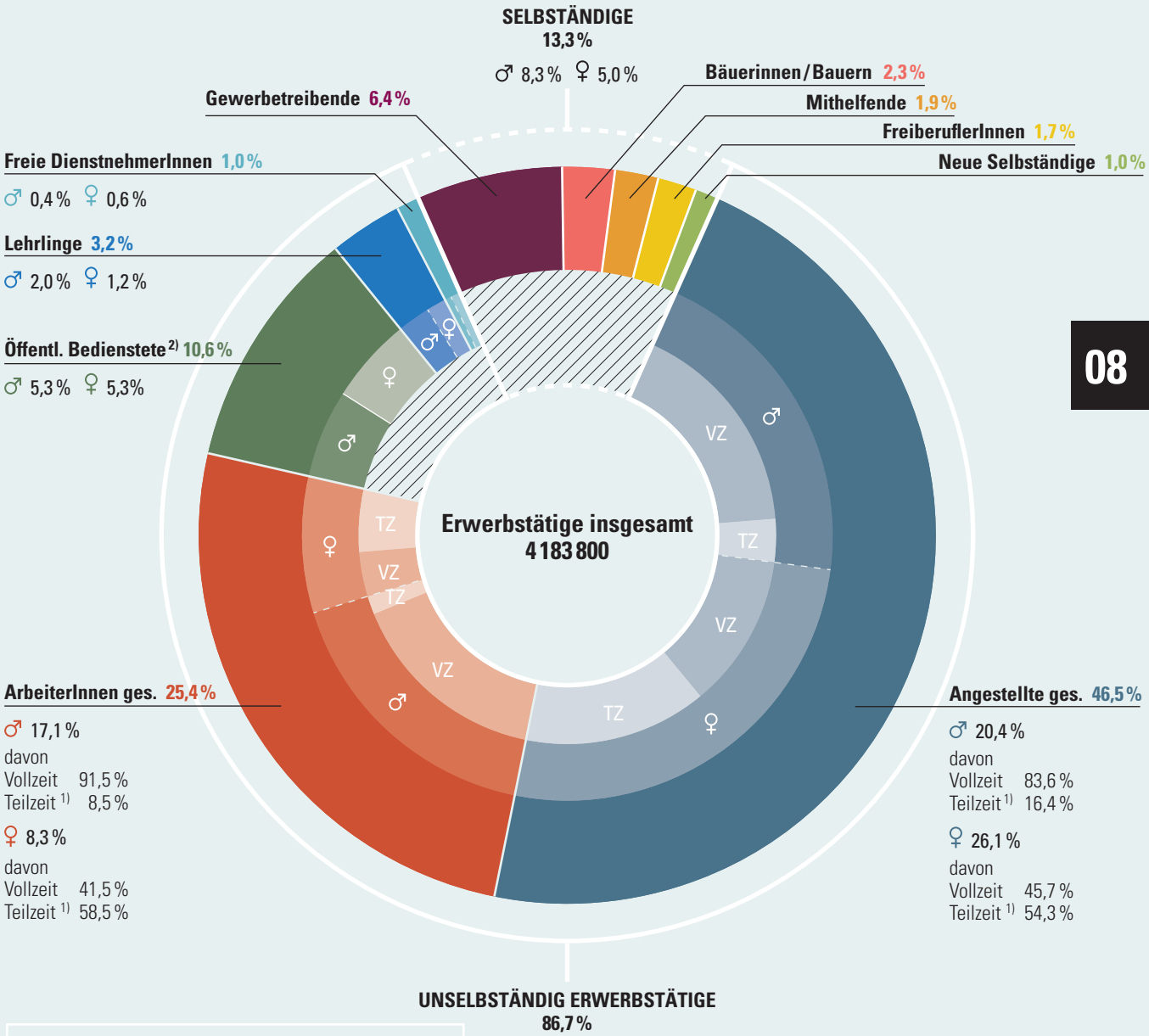

Quelle: AK, HVST, Rechnungshof, Statistik Austria, WKO. – Stand 2012, 1) bis 35 Wochenstunden inkl. geringfügig Beschäftigte, 2) Beamtinnen und Beamte; Vertragsbedienstete.

Neben den bezahlten beruflichen Tätigkeiten gibt es eine Reihe anderer Beschäftigungsformen. Es sind weitgehend unbezahlte Tätigkeiten. Dies trifft vor allem auf die, vorwiegend von Frauen ausgeübte Haushaltsführung im sogenannten „informellen Sektor" zu, aber auch auf die „Freiwilligenarbeit", welche aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen unerlässlich ist.

Beschäftigungsformen – erklärt anhand von Familie Klug

09

Herr Klug ist Facharbeiter in einem Kleinbetrieb.

Frau Klug ist Angestellte in einem Großbetrieb.

Die Tochter ist neben dem Studium geringfügig beschäftigt und später Freie Dienstnehmerin. Sie hat Aussicht auf eine Stelle im Öffentlichen Dienst.

Der Sohn besucht eine Berufsschule und macht eine Lehre. Er beginnt als Neuer Selbständiger zu arbeiten und plant die Gründung eines Unternehmens.

Der Onkel führt einen Biobauernhof.

Die Tante ist als Architektin freiberuflich tätig.

In Österreich gibt es viele verschiedene Beschäftigungsformen, aus denen unterschiedliche **SOZIALRECHTLICHE und ARBEITSRECHTLICHE Ansprüche** entstehen. Vor allem jüngere Menschen üben im Laufe ihres Erwerbslebens verschiedene berufliche Tätigkeiten, oft auch nebeneinander, aus. Auch in der Familie Klug gibt es viele Beschäftigungsformen.

Beschäftigungsformen – unselbständig Erwerbstätige

ArbeiterInnen		Sozialrechtliche Ansprüche	Angestellte	
ja	nein		ja	nein
●		Krankenversicherung	●	
●		Pensionsversicherung	●	
●		Unfallversicherung	●	
●		Arbeitslosenversicherung	●	
		Arbeitsrechtliche Ansprüche – Auswahl		
●		Urlaubsanspruch	●	
●		Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	●	
●		Kündigungsschutz/-fristen	●	

10

Sonderzahlungen: Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind im jeweiligen Kollektivvertrag oder Einzelarbeitsvertrag geregelt.

Herr und Frau Klug sind im **ASVG** versichert. Sie werden gesetzlich durch die **Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK)** vertreten. Unselbständig Beschäftigte erbringen einen großen Teil der Wirtschaftsleistung und erhalten dafür Löhne und Gehälter.

Verteilung des Bruttoinlandsproduktes

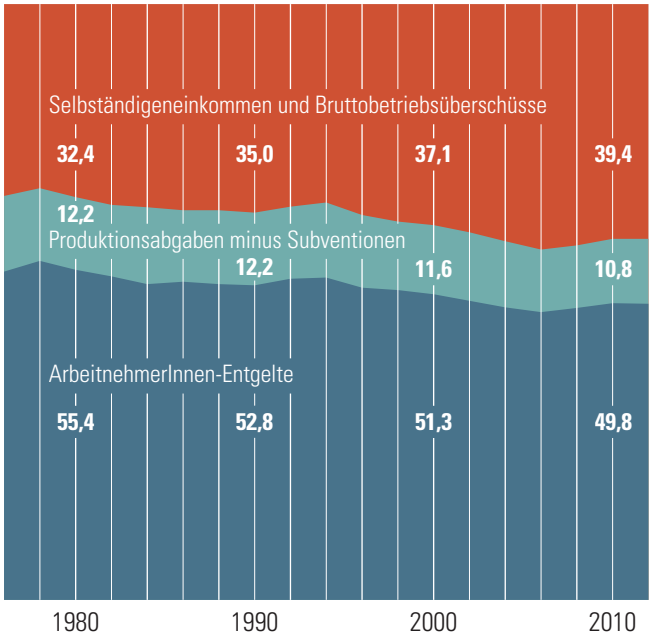

Quelle: OeNB, Statistik Austria, WIFO.

Monats-Gehaltsabrechnung von Frau Klug [1)]

GEHALTSABRECHNUNG

Bruttogehalt		**€ 2.200,00**
– Sozialversicherungsbeiträge Dienstnehmerin		€ 375,54
davon:		
Krankenversicherung *(3,82 % vom Bruttogehalt)*	€ 84,04	
Pensionsversicherung *(10,25 % vom Bruttogehalt)*	€ 225,50	
Arbeitslosenversicherung *(3,00 % vom Bruttogehalt)*	€ 66,00	
– Kammerumlage *(0,5 %)*		€ 11,00
– Wohnbauförderung *(0,5 %)*		€ 11,00
– Lohnsteuer *(LSt. BMG € 1.780,46)*		€ 280,69
Nettobetrag € 1.521,77		
– Gewerkschaftsbeitrag *(1,0 % vom Bruttogehalt)*		€ 22,00
Auszahlungsbetrag		**€ 1.499,77**

[1)] Frau Klug ist Mitglied der Gewerkschaft.

Herr Klug arbeitet in einem Kleinbetrieb mit weniger als fünf Beschäftigten. Es gibt keinen Betriebsrat. Frau Klug ist in einem Großbetrieb angestellt. Das Arbeitsverhältnis von Herrn und Frau Klug wird mit ihren ArbeitgeberInnen durch einen schriftlichen oder mündlichen Arbeitsvertrag geregelt. Sie haben beide Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzettels, in dem die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag schriftlich festgehalten sind. Beide verfügen prinzipiell über die selben sozial- und arbeitsrechtlichen Ansprüche. Der Betriebsrat, den es im Betrieb von Frau Klug gibt, hat mit dem Unternehmen eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen, in der weitere Rechte und Pflichten der Beschäftigten festgehalten werden.

Beschäftigungsformen – unselbständig Erwerbstätige

Geringfügig Beschäftigte		Freie DienstnehmerInnen		Sozialrechtliche Ansprüche	Vertragsbedienstete		Beamtinnen Beamte	
ja	nein	ja	nein		ja	nein	ja	nein
freiwillig möglich	●	●		Krankenversicherung	●		●	
freiwillig möglich	●	●		Pensionsversicherung	●		●	
●		●		Unfallversicherung	●		●	
	●	●		Arbeitslosenversicherung [1]	●			●
				Arbeitsrechtliche Ansprüche – Auswahl				
●			●	Urlaubsanspruch	●		●	
●			●	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	●		●	
●			●	Kündigungsschutz/-fristen [2]	●		●	

Sonderzahlungen: Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind im jeweiligen Kollektivvertrag oder Einzelarbeitsvertrag und für Beamtinnen und Beamte im Dienstrecht geregelt. Freie DienstnehmerInnen haben keinen Anspruch.

[1] bei Beamt(en)innen gilt das Überbrückungshilfengesetz, [2] bei Freien DienstnehmerInnen gelten die Regeln des ABGB.

11

Die Tochter der Familie Klug ist als geringfügig Beschäftigte, als Freie Dienstnehmerin und als Vertragsbedienstete im **ASVG** versichert. Sie wird gesetzlich durch die **Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK)** vertreten. Beamtinnen und Beamte sind im **B-KUVG** versichert.
Sie werden nicht von der Kammer für Arbeiter und Angestellte vertreten. Ihre Ansprüche sind im Dienstrecht geregelt.

Geringfügig Beschäftigte und Freie DienstnehmerInnen [1]

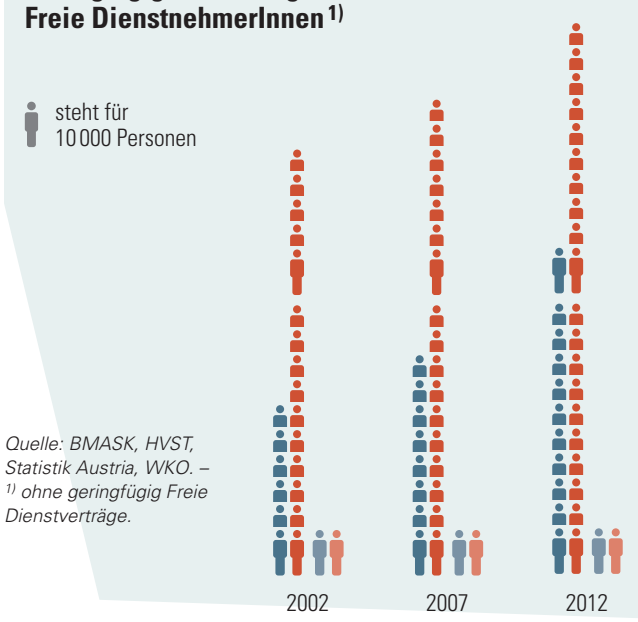

Quelle: BMASK, HVST, Statistik Austria, WKO. – [1] ohne geringfügig Freie Dienstverträge.

	Geringfügig Beschäftigte		Freie DienstnehmerInnen [1]	
	♂	♀	♂	♀
2002	**59 507**	**150 275**	**12 556**	**12 093**
2003	62 064	153 280	11 967	11 717
2004	64 147	156 077	12 488	12 454
2005	67 695	160 657	13 193	13 409
2006	72 279	165 504	13 364	14 042
2007	**76 477**	**171 101**	**12 577**	**13 546**
2008	89 798	183 301	12 157	13 209
2009	97 483	187 810	11 195	12 545
2010	103 644	192 825	10 229	11 543
2011	109 111	198 631	9 506	10 381
2012	**113 675**	**202 825**	**9 350**	**10 150**

Der Freie Dienstvertrag: Der Hauptunterschied zum Arbeitsvertrag ist das Fehlen der „persönlichen Abhängigkeit" gegenüber den ArbeitgeberInnen. Freie DienstnehmerInnen haben die Möglichkeit, den Ablauf der Arbeit selbst zu regeln. Sie verfügen über keine eigenen Betriebsmittel und können sich durch andere Personen vertreten lassen. Steuerrechtlich gelten sie nicht als ArbeitnehmerInnen und unterliegen nicht der Lohnsteuerpflicht. Sie sind wie selbständig Erwerbstätige einkommensteuerpflichtig, müssen also beim Finanzamt eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Beschäftigungsformen – unselbständig Erwerbstätige

Lehrstellensuchende und offene Lehrstellen

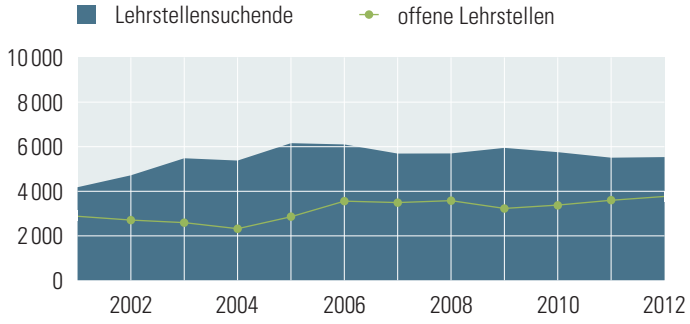

Quelle: AMS.

Lehrstellensuchende, die keine Lehrstelle finden, werden vom AMS in überbetrieblichen Lehrwerkstätten ausgebildet. Es gibt allerdings Bereiche (z. B. technische Berufe oder Fremdenverkehrsberufe) in denen es mehr offene Lehrstellen als Lehrstellensuchende gibt.

Lehrlinge und überbetriebliche Lehrausbildung (ÜBA)[1)]

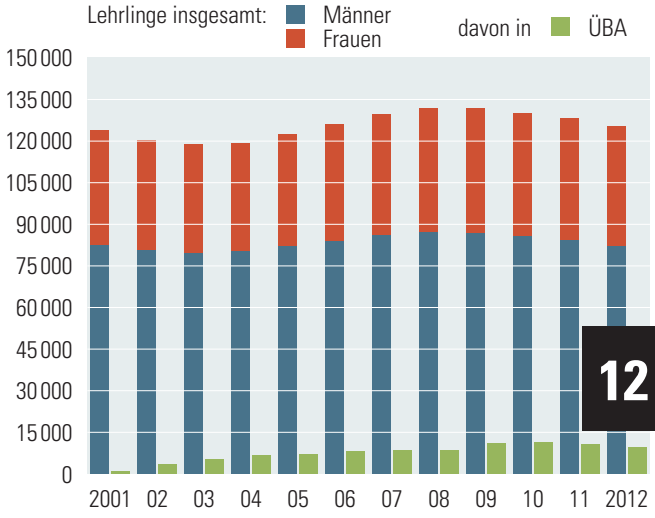

Quelle: AK, BMASK, BMWFJ, WKO. – [1)] Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

12

Als Lehrling hat der Sohn von Familie Klug dieselben sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Ansprüche wie ArbeiterInnen und Angestellte. Er ist im **ASVG** versichert und wird durch die **Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK)** vertreten.

Die zehn häufigsten Lehrberufe – Frauen

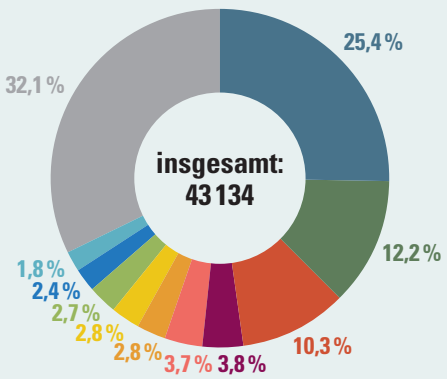

- Einzelhandelskauffrau
- Bürokauffrau
- Friseurin u. Perückenmach., [1)]
- Restaurantfachfrau
- Köchin
- Gastronomiefachfrau
- Pharmazeutisch-kaufm. Assist.
- Hotel- u. Gastgewerbeassist.
- Verwaltungsassistentin
- Großhandelskauffrau
- Sonstige

Quelle: WKO. – Stichtag 31. Dezember 2012, [1)] Stylistin.

Die zehn häufigsten Lehrberufe – Männer

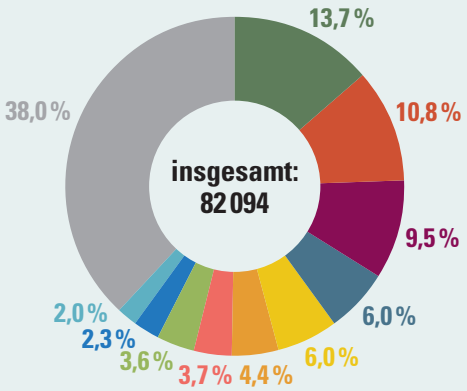

- Metalltechniker [1)]
- Elektrotechniker [1)]
- Kraftfahrzeugtechniker [1)]
- Einzelhandelskaufmann
- Installations- u. Gebäudetech. [1)]
- Tischler
- Koch
- Maurer
- Maler u. Beschichtungstech.
- Mechatroniker
- Sonstige

Quelle: WKO. – Stichtag 31. Dezember 2012, [1)] Modullehrberuf inkl. Vorgängerlehrberufe.

Die Lehre: Rechtsgrundlagen dieses Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisses sind das Berufsausbildungsgesetz und der Lehrvertrag. Die Entlohnung erfolgt als Lehrlingsentschädigung laut dem in der jeweiligen Branche anzuwendenden Kollektivvertrag. Es gelten praktisch alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Das „duale Ausbildungssystem"– betriebliche Ausbildung und Berufsschulpflicht – bringt sehr gute FacharbeiterInnen hervor und ist unter anderem an der im internationalen Vergleich niedrigen Jugendarbeitslosigkeit beteiligt.

Beschäftigungsformen – selbständig Erwerbstätige

Neue Selbständige		Sozialrechtliche Ansprüche	Ein-Personen-Unternehmen (EPU) und Gewerbebetriebe	
ja	nein		ja	nein
●		Krankenversicherung	●	
●		Pensionsversicherung	●	
●		Unfallversicherung	●	
auf freiwilliger Basis	●	Arbeitslosenversicherung	auf freiwilliger Basis	●

Der Sohn von Familie Klug ist im **GSVG** versichert. Als Neuer Selbständiger hat er keinen Gewerbeschein, ist nicht Mitglied der Wirtschaftskammer und hat daher keine gesetzliche Vertretung. Als zukünftiger Unternehmer hat er einen Gewerbeschein, ist Kammermitglied und wird gesetzlich durch die **Wirtschaftskammer Österreich (WKO)** vertreten. Über 85 % aller Unternehmensneugründungen sind EPUs.

Neue Selbständige

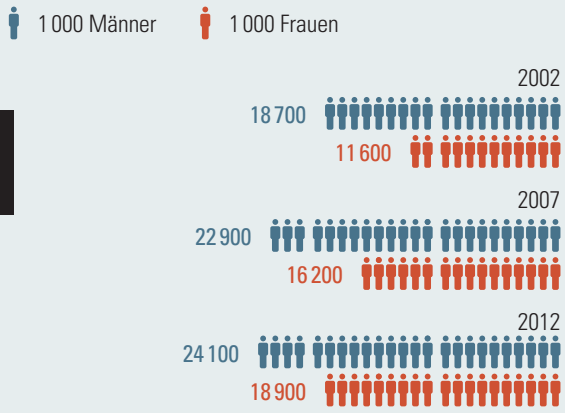

Quelle: BMASK.

Unternehmensneugründungen – EPUs

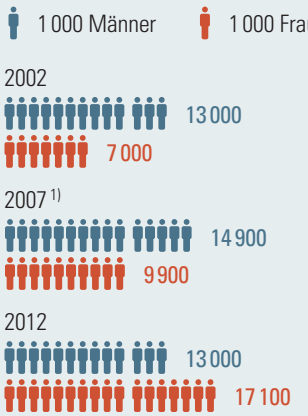

Quelle: WKO. – 1) Die Tätigkeit der selbständigen Personenbetreuung wurde im Jahr 2007 ausdrücklich in der Gewerbeordnung geregelt. Dies führte zu einem sprunghaften Anstieg der Mitglieder- und Gründungszahlen.

Ein-Personen-Unternehmen 1) – nach Sparten

Gewerbe und Handwerk	124 267
Handel	65 946
Information und Consulting	53 782
Tourismus und Freizeitwirtschaft	21 221
Transport und Verkehr	9 503
Industrie	3 635

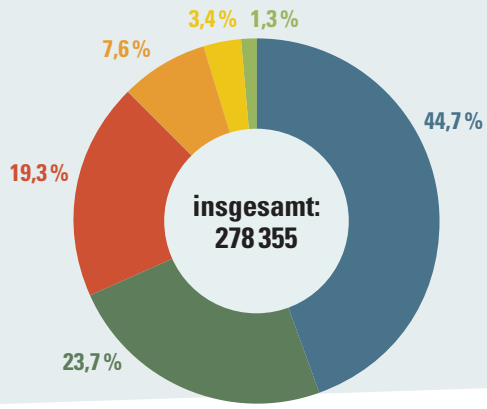

Quelle: WKO. – Stand 2012, 1) EinzelunternehmerInnen und GmbHs der gewerblichen Wirtschaft ohne unselbständig Beschäftigte. In der Sparte „Bank u. Versicherung" gibt es ein Ein-Personen-Unternehmen.

Neue Selbständige – das sind z. B. Kunstschaffende, Vortragende, SchriftstellerInnen, selbständige KrankenpflegerInnen – und UnternehmerInnen sind von den AuftraggeberInnen persönlich unabhängig. Sie arbeiten mit eigenen Betriebsmitteln, können sich vertreten lassen, tragen jedoch das unternehmerische Risiko. Ein **Werkvertrag** liegt vor, wenn sich eine Person gegen Entgelt (Honorar) verpflichtet, für eine andere Person ein bestimmtes Werk herzustellen. Werkverträge können auch mündlich abgeschlossen werden.

Beschäftigungsformen – selbständig Erwerbstätige

Bäuerinnen/Bauern		Sozialrechtliche Ansprüche	FreiberuflerInnen	
ja	nein		ja	nein
●		Krankenversicherung	●	
●		Pensionsversicherung	●	
●		Unfallversicherung	●	
	●	Arbeitslosenversicherung	auf freiwilliger Basis	●

Bäuerinnen und Bauern sind nach dem **BSVG** versichert und werden gesetzlich durch die **Landwirtschaftskammer (LK)** vertreten. FreiberuflerInnen sind je nach Berufsstand nach dem **FSVG** oder GSVG versichert und werden gesetzlich durch die jeweilige **Kammer der Freien Berufe** vertreten.

Anzahl der Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft

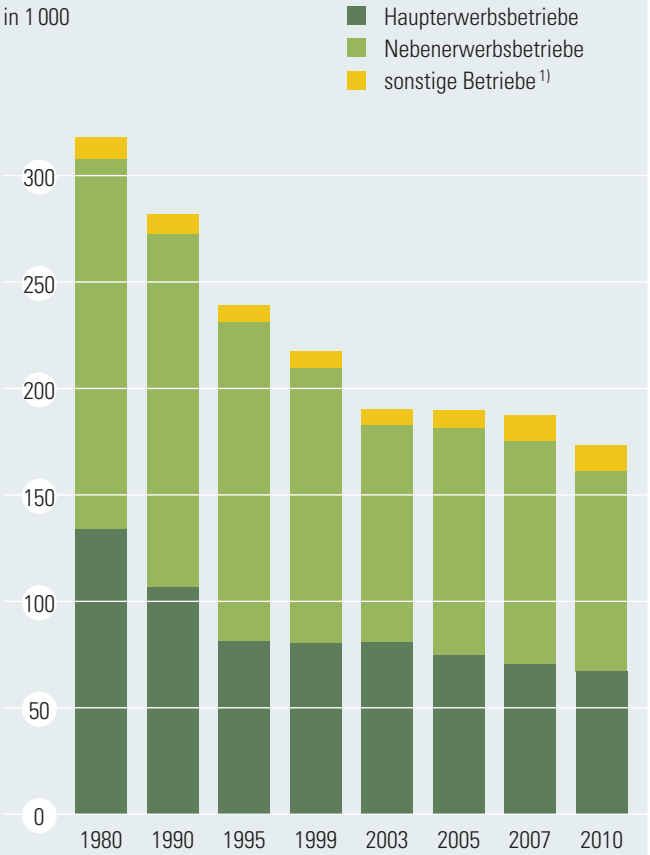

Quelle: Landwirtschaftskammer Österreich, Statistik Austria. – 1) Personengemeinschaften, Betriebe juristischer Personen.

Die Freien Berufe Österreichs

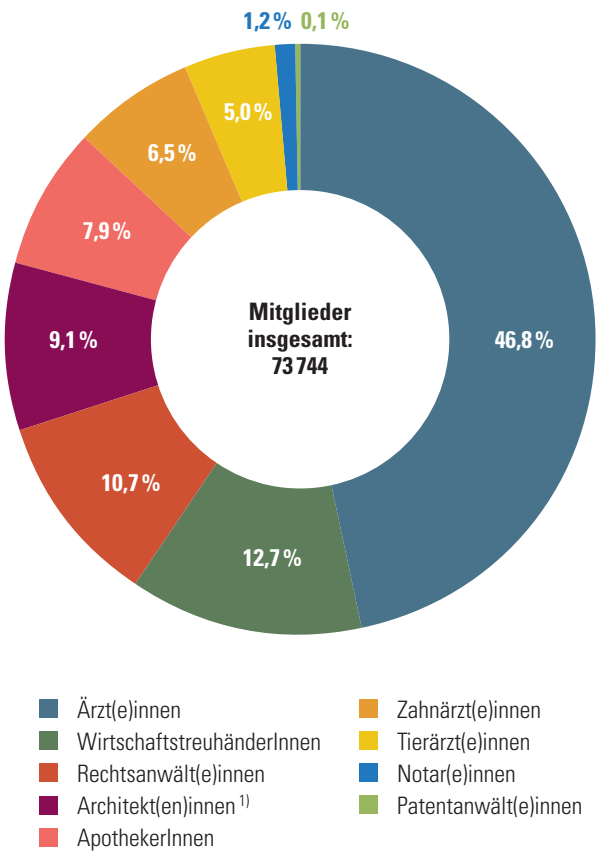

Quelle: Kammern der Freien Berufe. – Stand 31. Dezember 2012, 1) und Ingenieurkonsulent(en)innen, ZiviltechnikerInnen.

Die bäuerlichen Betriebe in Österreich sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer weniger geworden. Viele Bäuerinnen und Bauern üben ihre Tätigkeit nur mehr als Nebenerwerbstätigkeit aus. Für die Ausübung eines „Freien Berufes" ist eine akademische Ausbildung nötig. Im Jahr 2012 gibt es knapp 74 000 Mitglieder in den Kammern der Freien Berufe. Die meisten davon sind Ärztinnen und Ärzte.

Sonstige Beschäftigungsformen

Die Tochter der Familie Klug übt neben ihrem Studium verschiedene Tätigkeiten aus.

FerialarbeiterIn und Ferialangestellte(r):	PraktikantIn	VolontärIn
– Dienstverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit – Entgelt lt. dem jeweiligen Kollektivvertrag inklusive allfälliger Sonderzahlungen – Anmeldung zur Sozialversicherung – Es gelten alle einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen	– Verrichtung einer Tätigkeit im Rahmen des Lehrplanes oder der Studienordnung – Kann als Arbeits-, Freies Dienst- oder Ausbildungsverhältnis ausgestaltet sein – Arbeitsverhältnis: alle arbeits- u. sozialrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten – Freies Dienstverhältnis: nur die sozialrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten – Ausbildungsverhältnis: Anmeldepflicht bei SV hängt von der Höhe des Entgelts ab	– Kurzfristige Beschäftigung zum Zwecke einer Ausbildung – Ausbildung steht im Vordergrund, Arbeitsleistungen nur ausnahmsweise zulässig – Kein Dienstverhältnis, kein Entgelt, keine Anmeldung zur Sozialversicherung (außer bei Zahlung eines freiwilligen „Taschengeldes“)

Eine weitere Beschäftigungsform ist die sogenannte **„Schwarzarbeit“**. Schwarzarbeit ist nicht bei der Sozialversicherung angemeldet und daher ungesetzlich. Dem Staat entgehen Beiträge und Steuern. Der/Die SchwarzarbeiterIn ist nicht pensions-, arbeitslosen-, unfall- und krankenversichert. Im Falle eines **Arbeitsunfalles** muss der/die SchwarzarbeiterIn für alle Kosten selbst aufkommen.

Anerkannte Unfall-Versicherungsfälle [1)]

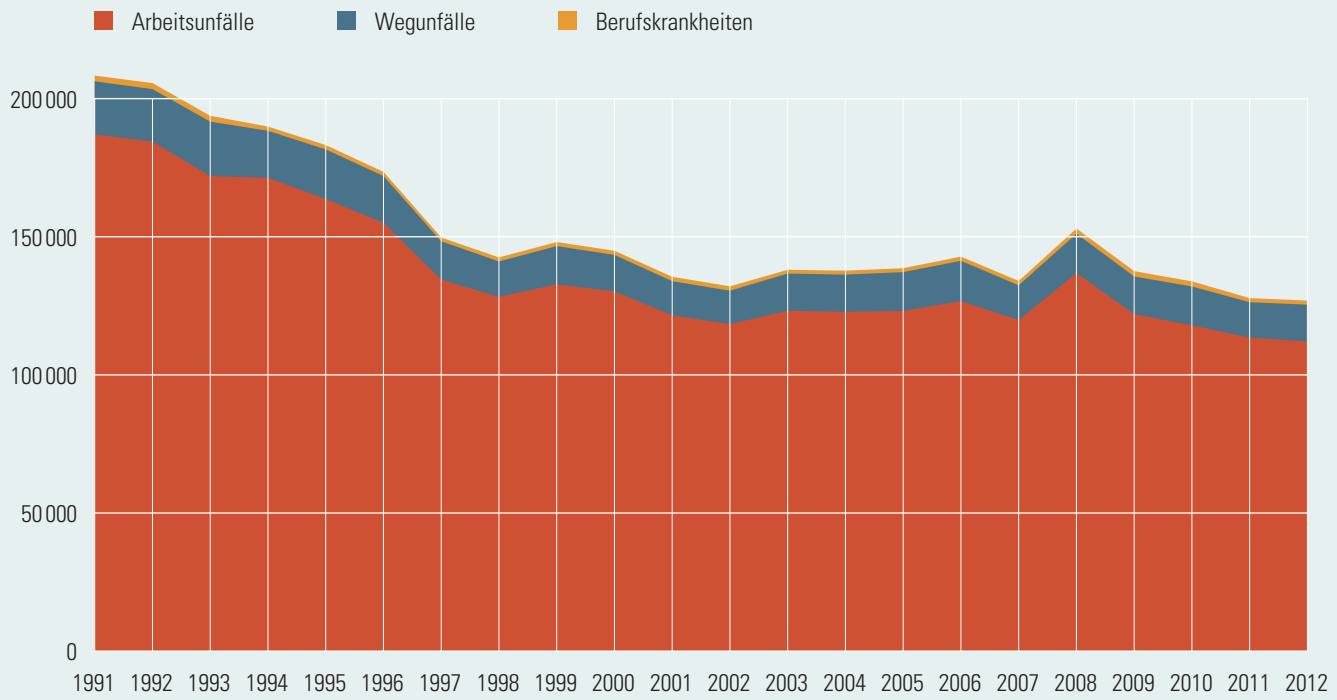

Quelle: Statistik Austria. – [1)] ohne SchülerInnen- und Student(en)innenunfälle.
Im Jahr 2012 gibt es bei Kindergartenkindern, Schüler(n)innen und Student(en)innen ca. 54400 anerkannte Arbeitsunfälle.
Davon entfallen ca. 30100 auf Männer (ca. 16300 im Bereich Sport) und ca. 24300 auf Frauen (knapp 15000 im Bereich Sport).

Sonstige Beschäftigungsformen – Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit und ehrenamtliche Arbeit in Österreich

Familie Klug engagiert sich auch im Bereich der freiwilligen und ehrenamtlichen Arbeit. Die **formelle** Freiwilligenarbeit (ehrenamtliche Arbeit) umfasst unbezahlte Tätigkeiten in Organisationen und Vereinen.

Die **informelle** Freiwilligenarbeit umfasst Tätigkeiten wie z. B. Hausarbeit, das Betreuen von pflegebedürftigen Personen oder das Erledigen von Amtswegen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.

Formelle Freiwilligenarbeit nach Bereichen in % der Bevölkerung

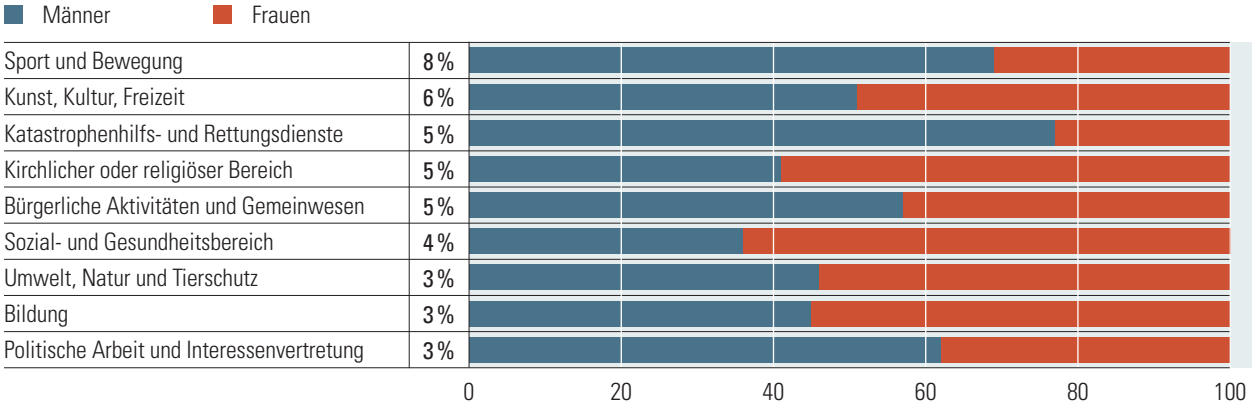

Quelle: BMASK, IFES. – Stand 2012.

Durchschnittliche Zeitverwendung pro Tag (Montag bis Sonntag)

nach Altersgruppen und zusammengefasster Haupttätigkeit
in Stunden : Minuten

Geschlechtsspezifische Unterschiede: Frauen verwenden mehr Zeit für die Haushaltsführung, Männer für berufliche Tätigkeiten.

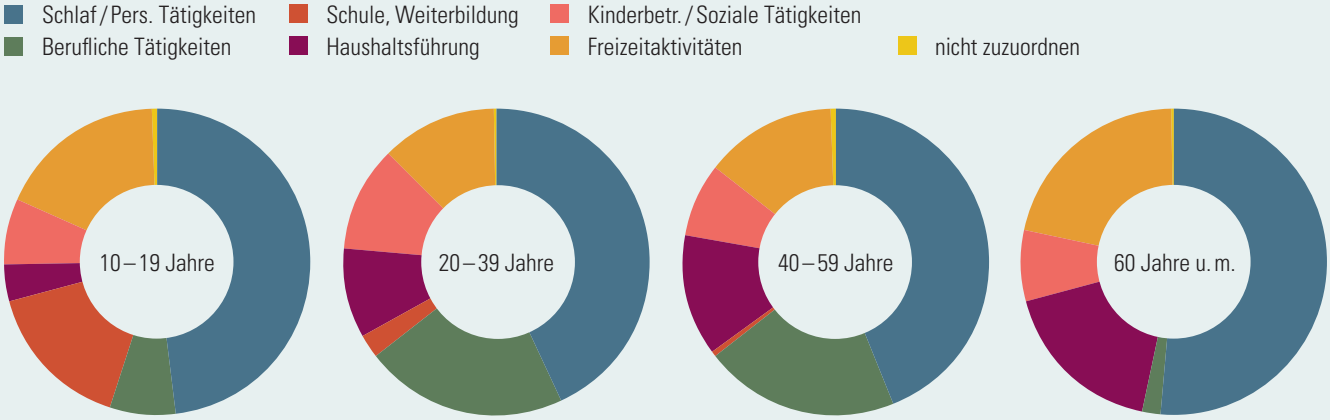

10 – 19 Jahre	
11:34	48,1 %
01:41	7,0 %
03:45	15,6 %
00:57	4,0 %
01:41	7,0 %
04:17	17,9 %
00:05	0,4 %

20 – 39 Jahre	
10:20	43,0 %
05:11	21,6 %
00:34	2,4 %
02:18	9,6 %
02:40	11,1 %
02:53	12,0 %
00:04	0,3 %

40 – 59 Jahre	
10:34	44,0 %
04:57	20,6 %
00:05	0,4 %
03:07	13,0 %
01:51	7,7 %
03:19	13,8 %
00:07	0,5 %

60 Jahre u. m.	
12:20	51,4 %
00:28	1,9 %
00:00	0,0 %
04:14	17,6 %
01:48	7,5 %
05:06	21,3 %
00:04	0,3 %

Quelle: Statistik Austria.

Frauen / Männer – Vollzeit / Teilzeit – international

Gender Pay Gap
Gehaltsunterschiede Männer / Frauen in der Europäischen Union – ausgewählte Länder

Frauen verdienen um ... % weniger als Männer

Frauen verdienen deutlich weniger als Männer. Der geschlechtsspezifische Verdienstunterschied gemessen an den Bruttostundenverdiensten in der Privatwirtschaft beträgt im Jahr 2011 in Österreich 23,7 %.

Quelle: Eurostat. – Stand 2013.

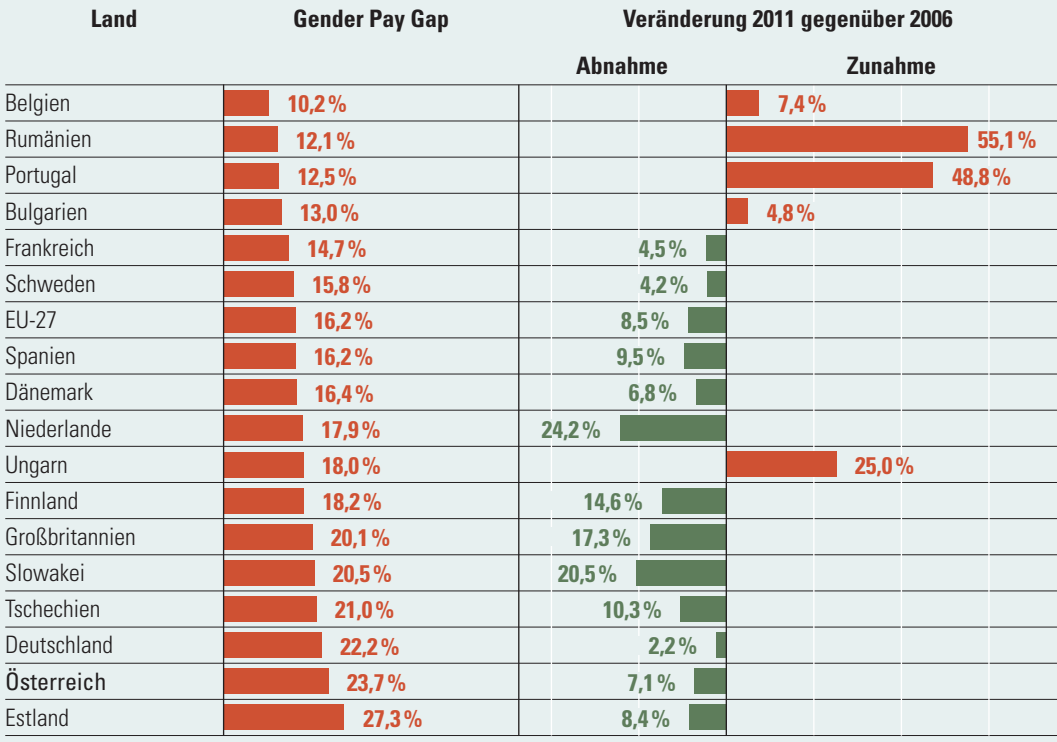

Frauen leisten viel Arbeit im sogenannten „informellen Sektor". Das sind unbezahlte Tätigkeiten im Bereich Haushaltsführung, Kindererziehung, Angehörigenpflege etc. Dies ist ein Grund, dass die Teilzeitquote erwerbstätiger Frauen bei fast 45 % liegt, bei Männern aber unter 10 %.

Teilzeitquoten international

Von 10 Frauen / bzw. Männern arbeiten ... Teilzeit.

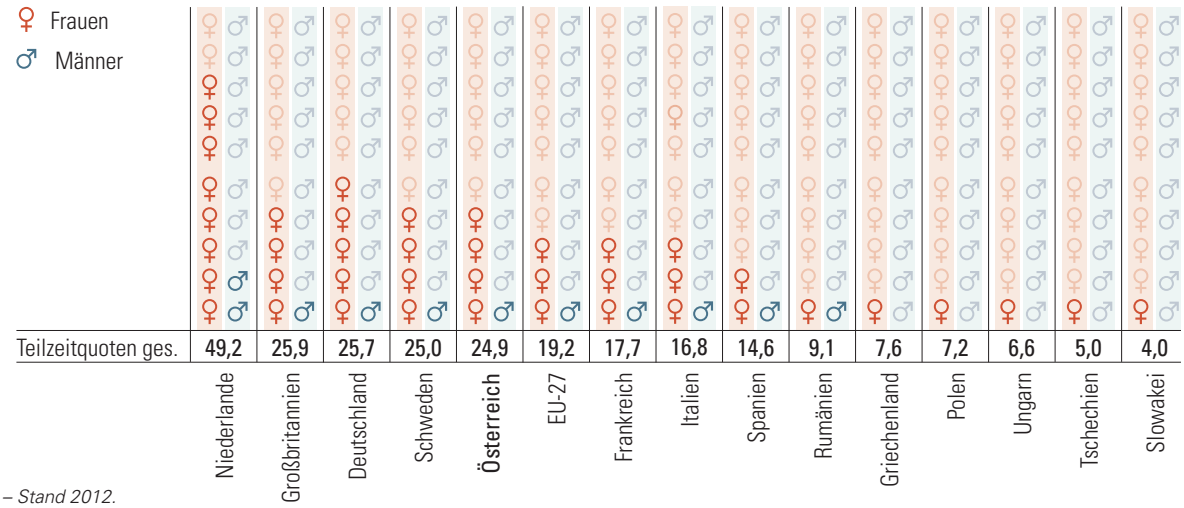

Quelle: Eurostat. – Stand 2012.

Frauen / Männer – Vollzeit / Teilzeit – national

Einkommen der unselbständig Beschäftigten

Median-Bruttojahreseinkommen [1)] 50 % verdienen weniger, 50 % verdienen mehr als … Euro

	Vollzeit Frauen	Vollzeit Männer
ArbeiterInnen	**20 029**	**28 225**
HilfsarbeiterInnen	18 708	18 421
FacharbeiterInnen	19 769	30 063
Angestellte	**28 845**	**43 153**
Hilfstätigkeiten	14 373	16 706
Mittlere Tätigkeiten	26 682	35 000
Höhere Tätigkeiten	35 474	48 849
Führende Tätigkeiten	44 292	70 852

	Vollzeit Frauen	Vollzeit Männer
Vetragsbedienstete	**33 363**	**37 979**
Hilfstätigkeiten	25 476	30 997
Mittlere Tätigkeiten	30 583	33 766
Höhere Tätigkeiten	36 903	44 797
Hochqualifizierte Tätigkeiten	44 407	51 205
Beamtinnen, Beamte	**49 703**	**51 441**
Mittlere Tätigkeiten	42 769	45 902
Höhere Tätigkeiten	50 322	55 186
Hochqualifizierte Tätigkeiten	58 040	65 564

Quelle: Statistik Austria – Allg. Einkommensbericht 2012. –
[1)] gemäß § 25 EStG inkl. Sonderzahlungen.

Beschäftigungsformen unselbständig Erwerbstätiger in %

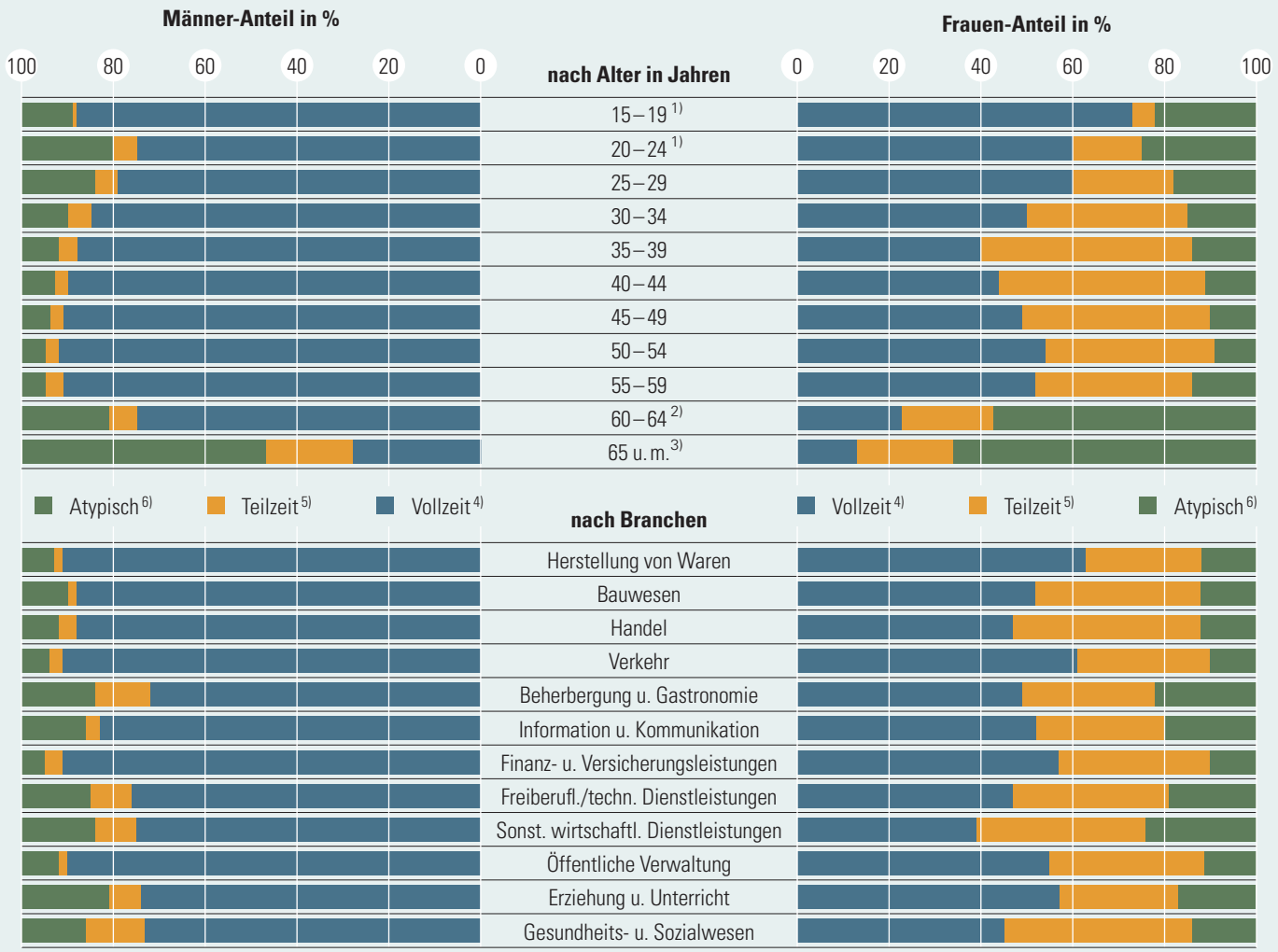

Quelle: Statistik Austria. – Stand 2011, [1)] inkl. Lehrlinge, [2)] inkl. Frauen, die neben dem Pensionsbezug geringfügig beschäftigt sind, [3)] inkl. Männer und Frauen, die neben dem Pensionsbezug geringfügig beschäftigt sind, [4)] unbefristete Anstellung auf Vollzeitbasis (keine Leiharbeit und kein Freier Dienstvertrag), [5)] ab 12 Stunden in der Woche, aber höchstens 36 Stunden, [6)] Vollzeit- oder Teilzeiterwerbstätige auf die zumindest eine atypische Beschäftigungsform (Leiharbeit, Befristung, geringfügige Beschäftigung, Freier Dienstvertrag) zutrifft.

Links

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK)
www.bmask.gv.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK)
www.arbeiterkammer.at

Wirtschaftskammer Österreich (WKO)
www.wko.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)
www.oegb.at

Industriellenvereinigung (IV)
www.iv-net.at

Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)
www.ams.at

Landwirtschaftskammer Österreich (LK)
www.agrarnet.info

Die Freien Berufe Österreichs
www.freie-berufe.at

LehrerInnenplattform der AK Wien und des ÖGB
www.arbeitsweltundschule.at

GPA-djp Jugend
www.jugend.gpa-djp.at

„Fair statt Prekär! Ferienjob, Praktikum & Co"
www.ferienjob.or.at

Gewerkschaft der Privatangestellten Druck, Journalismus, Papier (GPA-djp)
www.gpa-djp.at

work@flex: Die GPA-djp Interessengemeinschaft für ArbeitnehmerInnen mit Freiem Dienstvertrag, Werkvertrag oder Gewerbeschein
www.gpa-djp.at/flex

Infos zum Betriebsrat
www.betriebsraete.at

Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF)
www.waff.at

Berufsförderungsinstitut Österreich (BFI)
www.bfi.at

Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI)
www.wifi.at

Statistik Austria
www.statistik.at

Impressum

© Medieninhaber und Herausgeber
Österreichisches Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum

Vogelsanggasse 36, A-1050 Wien,
Tel.: 01 / 545 25 51, Fax: 01 / 545 25 51-55

e-mail: wirtschaftsmuseum@oegwm.ac.at,
Internet: http://www.wirtschaftsmuseum.at

ISBN: 978-3-902856-18-0

Hersteller:
Druckerei Janetschek GmbH
Brunfeldstraße 2, A-3860 Heidenreichstein

Ausgabe 2013 / 2014

wirtschaftsmuseum

Eine Information des Österreichischen Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseums in Zusammenarbeit mit und gefördert vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier.

bmask
BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ

AK WIEN

GPA djp

www.wirtschaftsmuseum.at